Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/20 16Os57/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1991

Norm

StGB §21 Abs1

Rechtssatz

Die Gesamtauswirkungen einer Brandstiftung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit sind nach Art und Gewicht ohne Rücksicht auf die Höhe des in concreto tatsächlich daraus entstehenden Schadens regelmäßig als schwer zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 16 Os 57/91
  Entscheidungstext OGH 20.12.1991 16 Os 57/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0090302

Dokumentnummer

JJR_19911220_OGH0002_0160OS00057_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at